

Einheitliche Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Maßnahmen für das „Lokale Handlungsprogramm für Toleranz und Demokratie und gegen Extremismus“ (LHP) und für den „Lokalen Aktionsplan“ (LAP) - (FördRL LAP/LHP)

Vom 9. August 2011, aktualisiert und in der Fassung vom 22. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1) Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	1
2) Gegenstand der Förderung	2
3) Verfahren, Zuwendungsempfängerschaft, Voraussetzungen	3
4) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5) Öffentlichkeitsarbeit.....	6

1) Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- a) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) in der jeweils gültigen Fassung ermächtigt die Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu konkretisieren und auf die jeweilige Beschluss-, Förder- und Interessenlage anzupassen bzw. davon abzuweichen.
- b) Der Stadtrat der Landeshauptstadt hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 den Beschluss Nr. V0170/09 das LHP Toleranz gefasst (abrufbar auf www.dresden.de/toleranz und www.lhp-dresden.de). Die Landeshauptstadt Dresden gewährt deshalb nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen innerhalb der Landeshauptstadt Dresden, welche die zivilgesellschaftliche Toleranz oder die demokratische Kultur fördern, die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken oder gegen jede bekannte Form von Extremismus vorgehen.
- c) Mit Bescheid vom 17. Mai 2011 wurde die Landeshauptstadt Dresden in das Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) befristet bis zum 31. Dezember 2013 aufgenommen. Hierdurch kann die Landeshauptstadt Dresden, unter Beteiligung des LAP-Begleitausschusses nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes sowie dieser Richtlinie, neben ihren kommunalen Haushaltsmitteln auch über Bundesmittel verfügen und für die Projekt- und Maßnahmenförderung im Sinne des Buchstabens b) einsetzen. Der LAP wird dabei in das LHP überführt. Näheres folgt aus der Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ des BMFSFJ (abrufbar auf www.dresden.de/toleranz und www.lhp-dresden.de). Das vorgenannte

gilt entsprechend, soweit über den 31. Dezember 2013 hinaus die Landeshauptstadt Dresden am Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ teilnimmt oder einem vergleichbaren Nachfolgeprogramm aufgenommen wird oder ergänzende Zuweisungen/Mittel des Freistaats Sachsen erhält.

d) Die Gewährung erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen und zuwendungsbezogenen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und im Rahmen von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes bzw. der Landeshauptstadt Dresden. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel gibt die Landeshauptstadt Dresden jährlich bekannt.

e) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige und zusätzliche Förderleistung der Landeshauptstadt Dresden bzw. um eine mittelbare Förderung durch Bundesmittel. Die Förderung nach dieser Fachförderrichtlinie ist nachrangig gegenüber anderweitig verfügbaren Mitteln Dritter oder solcher Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden, welche der begehrten Förderung sachnäher sind. Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie erfolgen in Form des verlorenen Zuschusses in der Regel in Form der Fehlbedarfsfinanzierung.

2) Gegenstand der Förderung

a) Gefördert werden können grundsätzlich Projekte und Maßnahmen, welche

- (1) die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Respekt von Menschen unterschiedlicher Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Abstammung, sexueller Orientierung oder religiöser Überzeugungen fördern
- (2) zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen,
- (3) Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus (Antisemitismus, Islamophobie) oder Diskriminierung abbauen helfen,
- (4) zum Abbau von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Landeshauptstadt Dresden beitragen können,
- (5) demokratische Werte oder das demokratische Gemeinwesen stärken, demokratische Handlungskompetenzen fördern sowie bürgerschaftliches Engagement oder Zivilcourage motivieren bzw. für die Bürgerschaft Dresdens sensibilisieren,
- (6) Multiplikatoren und Fachkräfte aus-, fort- und weiterbilden, soweit diese in ihrem jeweiligen Wirken die Leitziele des LHP verfolgen und sich vor Ort engagieren,
- (7) die demokratisch und zivilgesellschaftlich notwendige Erinnerungskultur pflegen,
- (8) sich wissenschaftlich, insbesondere im Bereich der Staats- oder Sozialwissen-

schaften mit den Leitziele des LHP/der Leitlinien des Bundes oder dem LAP, den theoretischen Grundlagen von Demokratie oder Extremismus auseinandersetzen oder in Dresden untersuchen,

- (9) die im LHP bzw. im LAP niedergelegten Handlungs- und Mittlerziele verfolgen,
- (10) die Ziele (1) bis (9) im Wege einer Publikation verfolgen.

b) Ergänzend zu den unter Buchstaben a) genannten Förderzielen sind folgende inhaltliche und methodische Projektkriterien in die Bewertung des Antrages einzubeziehen:

Die antragstellende bzw. die projekttragende Person

- (1) muss über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Maßnahmen begründen,
- (2) ist mit örtlichen Strukturen verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
- (3) unterstützt die Verknüpfung von kommunalen, staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
- (4) kann Erfahrungen im zu bearbeitenden Förderschwerpunkt nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie sie das Arbeitsfeld erschließen will,
- (5) sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Selbstkritik, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung und -sicherung vor,
- (6) beachtet bei der Konzeption seiner Projekte und Maßnahmen die Einbindung bildungsferner Schichten sowie Aspekte des Gender-Mainstreaming.

3) Verfahren, Zuwendungsempfängerschaft, Voraussetzungen

a) Das Bewilligungsverfahren und der Kreis der zuwendungsberechtigten Personen richten sich grundsätzlich nach der Rahmenrichtlinie. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden durch Bescheid. Die Bewilligung erfolgt jedoch sowohl aus Bundes- als auch aus kommunalen Haushaltsmitteln. Ergänzend zu Anlage 2 der Rahmenrichtlinie (AllgBewBed-P StDD) sind bei Zuwendungen zur Projektförderung aus Bundesmitteln die Regelungen der Anlage 2 zur Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO (ANBest-P) zu beachten. Für Auszahlung und Verwendungsnachweis gelten die in den genannten Vorschriften genannten Vorgaben; soweit eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgt, gelten weitere Voraussetzungen, die der Bund jeweils vorgibt. Bei der Förderung mit Bundesmitteln besteht kein Anspruch auf Vorauszahlung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden. Auszahlungen erfolgen nur, soweit der Landeshauptstadt Dresden ihrerseits Bundesmittel zugewiesen werden.

b) Die Förderung erfolgt befristet, allenfalls für das laufende Kalenderjahr und nur auf Antrag. Innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums muss die Förderung ausgabenwirksam werden, ansonsten ist diese an die Landeshauptstadt Dresden nach Maßgabe der allgemeinen Nebenbestimmungen zurückzureichen. Eine Dauerförderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Jedoch kann im Folgejahr einer Bewilligung unmittelbar anschließend ein Weiterbewilligungsantrag (in Form eines Neuantrages) eingereicht werden.

c) Jährlich können maximal 20.000 Euro pro Träger bewilligt werden. Mikroprojekte (das sind Projekte mit einem Förderbedarf bis 1.000,- Euro) sind hiervon ausgenommen. Anträge sollen bei der Fachstelle eingereicht werden. Selbstverständlich nimmt auch die Landeshauptstadt Dresden Anträge entgegen.

d) Es sind die vorgegebenen Antragsformulare und Stammbblätter zu verwenden. Die darin vorgegebene äußere Begrenzung ist grundsätzlich einzuhalten. Die Projektbeschreibung soll in der Regel den Umfang einer DIN A4 Normseite nicht überschreiten, falls zu den vorgegebenen Formularen ergänzende Erläuterungen erfolgen. Ein Entscheidungskriterium der Vergabe einer Zuwendung ist die Vollständigkeit, äußere Form und inhaltliche Prägnanz sowie Nachvollziehbarkeit eines Antrages. Bei der Bundesförderung sind ergänzend Stammbblätter nach Vorgaben des Bundes anzulegen und von der Antragstellerschaft auszufüllen.

e) Nach Maßgabe des LHP wurden eine Fachstelle sowie ein Begleitausschuss eingerichtet. Die Fachstelle ist derzeit zugleich externe Koordinierungsstelle im Sinne des LAP. Die Fachstelle nimmt eine Vorprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit vor und berät die Antragstellerschaft. Ferner wird die Förderfähigkeit anhand der in dieser Fachförderrichtlinie aufgeführten Förderziele bzw. dem LHP/LAP sowie der ergänzenden Projektkriterien geprüft. Nicht förderfähig sind

- (1) Projekte und Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- (2) Projekte und Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
- (3) Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,

- (4) Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- (5) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- (6) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

f) Nach der formellen und fachlichen Vorprüfung durch die Fachstelle werden alle Anträge mit einem Votum der Fachstelle versehen. Zusammen mit einer Übersicht über die bereits erfolgten Förderungen im Jahr werden die Anträge dem Begleitausschuss übergeben. Der Begleitausschuss entscheidet der Sache und der Höhe nach und leitet die Entscheidung in Form eines Fördervotums an die Landeshauptstadt Dresden weiter. Für die kommunalen Mittel des LHP Toleranz hat das federführende Amt und die Oberbürgermeisterin ein haushalterisches Vetorecht sowie Letztentscheidungsrecht. Die Landeshauptstadt Dresden bescheidet auf der Grundlage der Beschlüsse des Begleitausschusses die Zuwendung. Der Begleitausschuss ist berechtigt weitere Unterlagen anzufordern oder Dritte zu beteiligen.

4) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich nach Maßgabe der Richtlinie Städtische Zuschüsse (Rahmenrichtlinie) gewährt. Die dort niedergelegten Grundsätze über die Bemessungsgrundlage (als zuwendungsfähig anerkenbare Ausgaben), den Verwendungsnachweis, der Mittelverwendung, Inventarisierung und die weiteren Regelungen gelten entsprechend, soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Festlegungen getroffen werden.

b) Für die Projektförderung stellt die Landeshauptstadt Dresden kommunale Haushaltsmittel zur Verfügung. Die genaue Höhe gibt die Landeshauptstadt Dresden jährlich bekannt. Die Fördermittel und die Förderung stehen dem Grunde und der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein unterjähriges Anpassen ist möglich; Satz 3 gilt entsprechend. Soweit der Landeshauptstadt Dresden Bundesmittel bewilligt werden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

c) Ergänzend zur Rahmenrichtlinie und den allgemeinen Bewilligungsbedingungen gilt:

- (1) Die Summe von angemessenem Eigenanteil nach Rahmenrichtlinie § 4 (2) und Drittmitteln beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann aus Eigenleistungen und/oder Eigenmitteln bestehen. Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen.

(2) Zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten die allgemeinen Grundsätze des Zuwendungsrechts sowie die Festlegungen der Rahmenrichtlinie. Näheres folgt ggf. aus Veröffentlichungen, Interessenaufrufen oder Ausschreibungen.

(3) Investitions- bzw. Ausstattungsgegenstände können nur bis 410 Euro oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls die einschlägige Abschreibungsregelungen eingehalten wurden, erstattet werden.

(4) Reisekosten sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen; für die Berechnung von Fahrtkosten gilt Nr. III 3.4.2 Abs. 10 der Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (RL-KJP). Im Zuwendungsbescheid kann hiervon abgewichen werden, falls ausschließlich kommunale Mittel verwendet werden und die Gesamtförderungen für Toleranz und Demokratie eines Jahres weder durch Bundes- oder Landesmittel ergänzt wird; dann gilt im Regelfall, dass die Bundesvorgaben vorgehen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

d) Die Förderung ist für die Gesamtdauer des Projektes an einen Zuwendungszweck gebunden. Daraus folgen Inventarisierungs- und Übereignungspflichten sowohl zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden als auch des BMFSFJ nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften, Bewilligungsbedingungen, Nebenbestimmungen oder Regelungen im Zuwendungsbescheid. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob über Gegenstände frei verfügt werden darf oder ob die Zuwendungsgegenstände dem BMFSFJ bzw. der Landeshauptstadt Dresden zu übereignen oder ob diese für einen Mindesterloß zu übereignen sind. Auf die in den allgemeinen Nebenbestimmungen festgelegte Inventarisierungs- und Abschreibungspflicht nach Afa-Tabelle für Anschaffungen mit einem Wert von über 410 Euro wird hingewiesen.

e) Neben der Landeshauptstadt Dresden ist auch die Bundesregierung (BMFSFJ oder ein von ihr Beauftragte/r, ein/e bestellte/r Evaluator/in) sowie der Bundesrechnungshof nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der Maßnahmen und Projekte berechtigt. Dies umfasst sowohl Auskunfts- als auch Informationspflichten.

5) Öffentlichkeitsarbeit

a) Bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden und des Bundes hinzuweisen, solange der LAP aktiv ist. Gleiches gilt, soweit ergänzend Landesmittel eingesetzt werden. Bei Druckerzeugnissen (Pressemitteilungen, Publikationen, Berichte, Arbeitsmaterialien, Einladungen, Flyer, Handouts) bzw. deren elektronischen Versionen ist wie folgt hinzuweisen:

(1) Verwendung des Logos des LHP Toleranz mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden“,

(2) Verwendung des Bundesprogrammlogos „Toleranz fördern, Kompetenz

stärken“ oder des jeweiligen Programmlogos,

(3) Verwendung weiterer Logos und Angaben, soweit landesrechtliche Vorgabe dies erforderlich machen.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

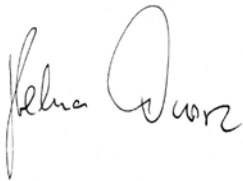
b) Im Regelfall steht die Logokombination mit Förderzusatz am Ende der Publikation.

c) Im Zuwendungsbescheid können Abweichungen festgelegt werden.

d) Von allen Publikationen sind der Landeshauptstadt Dresden fünf Belegexemplare zu übergeben.

e) Logos und weitere Hinweise erhalten Sie bei der Fachstelle oder der Landeshauptstadt Dresden.

Dresden, den 22. Oktober 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helma Orosz'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Helma' written in a larger, more prominent script than the last name 'Orosz'.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin